Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4384**

17. Wahlperiode 22. 12. 2010

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2010
Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 10 Titel 632 01 – Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – bis zur Höhe von 4 Mio. Euro

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2010
– II C 3 – Ar 0111/07/0002 –

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 11 10 Titel 632 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 4 Mio. Euro zu leisten.

Der voraussichtliche Mehrbedarf ist auf eine höhere Zahl von Leistungsempfängern zurückzuführen. Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. November 2010 wurde bei diesem Titel bereits eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von bis zu 4 Mio. Euro genehmigt. Bei Antragstellung für die erste überplanmäßige Ausgabe wurde allerdings nicht mit einem derart hohen Anstieg der Mehrausgaben gerechnet, sodass der nunmehr vorliegende weitere Antrag erforderlich wurde.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 1 ff. des Opferentschädigungsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333